

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Andreas C. Wankum (CDU) vom 28.07.2014

und Antwort des Senats

- Drucksache 20/12554 -

Betr.: Gestapo-Erinnerungsstätte

Zurzeit wird das ehemalige Gebäude der Bau- bzw. Stadtentwicklungsbehörde an der Stadthausbrücke aufwendig umgebaut. Das Gebäude war in der Zeit des Nationalsozialismus bis zu seiner Zerstörung Ende Juli 1943 Sitz der Geheimen Staatspolizei („Gestapo“) sowie der Hamburger Polizeileitung. Bislang erinnern lediglich zwei während der Umbauphase nicht sichtbare Gedenktafeln sowie mehrere Stolpersteine an diesen Teil der Geschichte des Gebäudes. Beim Verkauf des Gebäudes an einen privaten Investor im Jahre 2009 hat dieser sich verpflichtet, „in Abstimmung mit dem Denkmalschutzamt und der KZ-Gedenkstätte Neuengamme einen Lernort mit unterschiedlichen Inhalten (Ausstellung, Seminare, Veranstaltungen, Inszenierungen, Dokumentationen) zur Nutzung des Stadthauses in den Jahren 1933-1943 [...] in geeigneten Räumen auf seine Kosten zu realisieren sowie dauerhaft den Betrieb und die öffentliche Zugänglichkeit sicher zu stellen.“ (Drucksache 19/4555). Die KZ-Gedenkstätte Neuengamme wurde mit den inhaltlichen Vorarbeiten für die Einrichtung einer solchen Dokumentations- und Gedenkstätte in Erinnerung an die Opfer der Polizeigewalt in der Zeit des Nationalsozialismus beauftragt. Erste Zwischenergebnisse wurden im Jahre 2012 in einer Ausstellung im Rathaus präsentiert („Dokumentation Stadthaus. Die Hamburger Polizei im Nationalsozialismus“).

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Was wurde seinerzeit – über den oben zitierten Passus hinaus – im Einzelnen mit dem Investor betreffend die Einrichtung einer Dokumentations- und Gedenkstätte konkret vereinbart? In welchen Vertragsbestandteilen und/oder sonstigen Vereinbarungen finden sich diese Regelungen und wie lauten sie genau (nach Möglichkeit bitte beifügen)?*

Siehe Drs. 19/4555. Der Passus entspricht dem Wortlaut im Kaufvertrag vom 12. November 2009.

- 2. Sind die Vereinbarungen unter 1. seitdem geändert worden? Wenn ja, inwiefern?*

Im Nachtragsvertrag vom 19. November 2013 wurde ergänzt, dass bei einer gemeinsamen Begehung von Vertretern des Käufers, der KZ-Gedenkstätte Neuengamme und des Denkmalschutzes am 24. Juni 2012 das Konzept für einen Erinnerungsort in den Stadthöfen abgestimmt wurde.

- 3. Wie ist der aktuelle Stand der Planungen bzw. der Einrichtung einer solchen Dokumentations- und Gedenkstätte?*

Für den gesamten Gebäudekomplex wurden bisher vier Baugenehmigungen erteilt. Sie betreffen auch die Planungen für die Erstellung einer Gedenkstätte und die Schaffung eines Zugangs zu einer historischen Fleetüberquerung, dem sog. Seufzergang. Ein fünfter Bauantrag befindet sich derzeit zur Prüfung im zuständigen Bezirksamt. Insofern sind die Planungen zur Einrichtung der Dokumentations- und Gedenkstätte noch nicht abgeschlossen.

- 4. In welchen Gebäudeteilen soll die geplante Dokumentations- und Gedenkstätte eingerichtet werden? Bitte genau angeben.*

Die Flächen für die Gedenkstätte sollen im Erdgeschoss und Untergeschoss am zentralen Eingang zu den Stadthöfen (Stadthausbrücke 8, zuvor Haupteingang der BSU) rechtsseitig liegen, sind somit sowohl von der Stadthausbrücke aus als auch von der Hofseite aus erschlossen. Die vom Eigentümer eingereichten Bauanträge beziffern die Ausstellungsfläche im Erdgeschoss unter Einschluss einer anteiligen Einbeziehung der Brückenarkade als zukünftige Wegeverbindung auf insgesamt ca. 530 m² Brutto-Grundfläche. Im Untergeschoss stehen für Technik, WC und weitere Nebenräume knapp 230 m² Brutto-Grundfläche zur Verfügung.

5. *Existieren noch authentische Räumlichkeiten in dem Gebäude (beispielsweise ehemalige Verhörräume, Arrestzellen etc.), die in die geplante Dokumentations- und Gedenkstätte integriert werden können? Wenn ja, welche? Wenn nein, was bedeutet das für die Konzeption der geplanten Dokumentations- und Gedenkstätte?*

Das Denkmalschutzamt, die KZ-Gedenkstätte Neuengamme und die Eigentümerin haben das Gebäudeensemble unter Auswertung historischer Baupläne sowie zeitgenössischer Dokumente und Aussagen intensiv daraufhin untersucht, ob und ggf. welche baulichen Relikte auf die Nutzung durch die Polizeibehörde und die Gestapo verweisen. Die starken Zerstörungen während der Bombenangriffe Ende Juli 1943 und die jahrzehntelange spätere Nutzung haben jedoch dazu geführt, dass kaum noch authentische Räume vorhanden sind. Zwar zeigen zum Beispiel Kellerräume teilweise noch die räumliche Kontur auf, doch haben bauliche Überformungen zeitgenössische Spuren weitgehend beseitigt. Zudem ist auch aufgrund der lückenhaften historischen Überlieferung die räumliche Lokalisierung von Verhörräumen und Arrestzellen nicht möglich.

Als bauliches Relikt, das noch weitgehend im Zustand der Jahre vor 1943 erhalten ist, soll der auf der Fleetseite gelegene Verbindungsgang im Brückenhaus zwischen Haus A und B in das Ausstellungs- und Dokumentationskonzept eingebunden werden. Dieser Gang, der von den im ersten Stadthausweiterungsbau von 1891 gelegenen Verhörräumen der Gestapo zu den im Kellergeschoss des zweiten Stadthausweiterungsbaus von 1921 gelegenen Arrestzellen führte, ist in Erinnerungsberichten von Gestapo-Opfern mit der Bezeichnung „Seufzergang“ versehen worden. Die Eigentümerin hat in seinen Bauplanungen eine Erschließung und eine räumliche Zugänglichkeit von der geplanten Dokumentations- und Gedenkstätte aus vorgesehen.

6. *Wie soll die Dokumentations- und Gedenkstätte im Einzelnen konzipiert sein und wer hat das Konzept erstellt bzw. wird es erstellen?*

Siehe Drs. 19/4555. Die Konzeption liegt in der Hand des Betreibers, die Gestaltung des geplanten Lernorts erfolgt in Abstimmung mit dem Denkmalschutzamt und der KZ-Gedenkstätte Neuengamme. Mit den 2010 und 2012 im Hamburger Rathaus gezeigten Ausstellungen „Die Freiheit lebt! Widerstand und Verfolgung in Hamburg 1933 – 1945“ und „Dokumentation Stadthaus. Die Hamburger Polizei im Nationalsozialismus“ hat die KZ-Gedenkstätte Neuengamme inhaltliche Vorarbeiten erbracht und steht für weitere Kooperationen zur Verfügung.

Das Denkmalschutzamt verfügt über Erkenntnisse zur Baugeschichte des seit dem 18. Jahrhundert bestehenden und sich über verschiedene Erweiterungsstufen entwickelnden Gebäudekomplexes, die ebenfalls in eine Dokumentation einfließen könnten.

7. *Wie fügt sich die geplante Dokumentations- und Gedenkstätte nach gegenwärtigem Stand in das „Gesamtkonzept für Orte des Gedenkens an die Zeit des Nationalsozialismus 1933-1945 in Hamburg“ (vgl. Drucksache 19/4555) ein?*

Die Überlegungen zur dauerhaften Erinnerung an die belastete Vergangenheit des Gebäudeensembles haben Eingang in das Hamburger Gedenkstättenkonzept gefunden (siehe Drs. 19/4555 und 20/7833). Eine Dokumentations- und Gedenkstätte an diesem Ort bietet sich aufgrund der historischen Bedeutung, die nahezu das gesamte Spektrum der Verfolgtengruppen umfasst, und ihrer zentralen innerstädtischen Lage für das von der Bürgerschaft vorgeschlagene Projekt einer „Gesamtschau des Widerstands gegen den Nationalsozialismus“ an. Informationsangebote könnten hier, neben solchen über die Polizeibehörde sowie die Gestapo und die Kriminalpolizei als zentrale Verfolgungsinstanzen, das gesamte Spektrum unterschiedlicher Widerstands- und Verfolgtengruppen, weltanschaulicher Milieus, Formen individueller Verweigerung ebenso wie Beispiele solidarischen Handelns

thematisieren.

8. *In welchem institutionellen, organisatorischen und inhaltlichen Zusammenhang steht die geplante Dokumentations- und Gedenkstätte an der Stadthausbrücke zum bestehenden Polizeimuseum in Alsterdorf?*

Der Schwerpunkt des Polizeimuseums liegt auf der Präsentation der Polizei, ihrer Arbeitsweisen und technischen Möglichkeiten im Wandel der Zeit. Im Museum wird auch die Zeit zwischen 1933 und 1945 einbezogen. Die noch nicht abgeschlossenen Überlegungen gehen dahin, in der geplanten Dokumentations- und Gedenkstätte an der Stadthausbrücke das Schicksal der Opfer mit biografischen Fallbeispielen stärker zu betonen.

9. *Wie wird die Dokumentations- und Gedenkstätte für die Öffentlichkeit zugänglich sein?*
 10. *Wie soll die Dokumentations- und Gedenkstätte betrieben bzw. weiterentwickelt werden?*

Siehe Drs. 19/4555. Es ist Aufgabe des Betreibers, eine offene Nutzung zu ermöglichen und dem Anspruch einer Begegnungsstätte mit gut präsentierter Dokumentation zur Geschichte des Ensembles gerecht zu werden.

Im Übrigen siehe Antworten zu 4. und zu 5.

11. *Welche Kosten sind mit der Einrichtung der Dokumentations- und Gedenkstätte verbunden und wer trägt diese? Bitte die Gesamtsumme sowie die einzelnen Kostenpositionen genau angeben.*

Nach Auskunft der Eigentümerin können auf die Gedenkstätte bezogene Kosten derzeit noch nicht benannt werden.